

AMTSBLATT

Nr. 33/2018 Ausgegeben am 26.10.2018 Seite 173



■ Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf

■ Bezugsquelle:
Vorzimmer Landrat, Telefon 0261/108-214 oder kostenloses Download unter www.kvmyk.de



Wir bitten die Bekanntmachungen, soweit sie Ihren Bereich betreffen, der Bevölkerung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Tagesordnung einer Sitzung der
Verbandsversammlung der Rhein-Mosel-Eifel-Touristik
am 28.11.2018

Seite 174
2. Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen/
nicht öffentlichen Sitzung des Bauausschusses des
Landkreises Mayen-Koblenz am 29.10.2018

Seite 175
3. Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen/
nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Land-
kreises Mayen-Koblenz am 29.10.2018

Seite 176
4. Bekanntmachung der Tagesordnung einer Sitzung des
Zweckverbandes Kulturforum Mayen-Koblenz am 30.10.2018

Seite 177
5. Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen/
nicht öffentlichen Sitzung der Versammlung des
Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel Eifel am 30.10.2018

Seite 178
6. Bekanntmachung der Zweckvereinbarung über die Be-
handlung/Ablagerung von Restabfällen zwischen dem Land-
kreis Neuwied und dem Abfallzweckverband Rhein-Mosel-
Eifel

Seite 179-183
7. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 184
8. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 185

Bekanntmachung

Die Sitzung der Verbandsversammlung der Rhein-Mosel-Eifel-Touristik findet am

**Mittwoch, 28. November 2018 um 17.00 Uhr
in der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz,
Sitzungssäle im 2. OG**

statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung
2. Jahresabschluss des Zweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel-Touristik für das Haushaltsjahr 2017 sowie Entlastung des Vorstandsvorstehers und seines Stellvertreters
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel-Touristik für das Haushaltsjahr 2019
4. Traumpfadchen - Premium-Spazierwanderwege im Landkreis Mayen-Koblenz
Sachstandsbericht: 10 realisierte Traumpfadchen in 2 Umsetzungsphasen; offizielle Eröffnung in Spay; LEADER-Förderung; Nachhaltigkeit
5. 10 Jahre Traumpfade – Jubiläumsjahr 2018
 - a. Kurzüberblick (Veranstaltungen; 3. Platz im Wettbewerb „Deutschlands Schönster Wanderweg 2018“; Rezertifizierung Premium-Wanderregion; Kooperationen; PremiumWanderWelten etc.)
 - b. Ausblick (Steigerung Wertschöpfung, u.a. durch stärkere Verzahnung der Traumpfade mit Themen „Regionale Produkte“ und „Wohnmobiltourismus“)
6. Datenschutz-Grundverordnung/ EU-Reiserecht
7. Rhein-Mosel-Eifel-Radtouren – Sachstandsbericht
8. Verschiedenes

Koblenz, 17.10.2018

gez. Landrat Dr. Alexander Saftig
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Am Montag, 29.10.2018, 11:00 Uhr, findet im Sitzungssaal 2, 2. Obergeschoss, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Bauausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. K 63, Miesenheim, Erneuerung der Fahrbahn im Kreisverkehrsplatz Kräwerweg; Auftragsvergabe
2. Realschule plus und Fachoberschule Kobern-Gondorf - Sporthalle; Erneuerung der Lüftungsanlage
3. Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

4. Vergabeangelegenheit

Koblenz, 22.10.2018

gez. Dr. Alexander Saftig
Landrat

Bekanntmachung

Am Montag, 29.10.2018, 14:00 Uhr, findet im Sitzungssaal 2, 2. Obergeschoss, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Sicherstellung der ärztlichen Versorgung; Modellprojekt "Herzverbund Rheinland-Pfalz - Telemedizin für eine spürbar gute Versorgung"; Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein St. Elisabeth Mayen
3. Familienfreundlicher Landkreis, Gemeinsam statt einsam, Bericht 2018
4. Ausschüsse und Gremien des Landkreises Mayen-Koblenz, Ergänzungswahlen
5. Digitale Verwaltung / E-Government
6. Jahresabschluss des Landkreises Mayen-Koblenz für das Haushaltsjahr 2017
7. Realschule plus und Fachoberschule Kobern-Gondorf - Sporthalle; Erneuerung der Lüftungsanlage
8. Neufassung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Mayen-Koblenz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung und Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mayen-Koblenz
9. Auftragsvergabe für den Einsatz des Umweltmobiles für das Jahr 2019
10. K 63, Miesenheim, Erneuerung der Fahrbahn im Kreisverkehrsplatz Kräwerweg; Auftragsvergabe
11. Verlegung der BUGA 2031 auf 2029 und Übertragung der Beschlussfassung
12. Verschiedenes (öffentlich)

Nicht öffentlicher Teil

13. Vergabeangelegenheit
14. Personalangelegenheit
15. Personalangelegenheit
16. Organisatorische Angelegenheit
17. Organisatorische Angelegenheit

Koblenz, 22.10.2018

gez. Dr. Alexander Saftig
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, 30.10.2018, findet in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kulturforum Mayen-Koblenz, Breite Straße 109, 56626 Andernach, eine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Zweckverbandes Kulturforum Mayen-Koblenz statt.

Tagesordnung:

9.00 Uhr – 9.45 Uhr

Nicht öffentlicher Teil

1. Prüfung des Jahresabschlusses 2017

9.45 Uhr

Öffentlicher Teil

2. Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung

Andernach, den 22.10.2018

Zweckverband Kulturforum Mayen-Koblenz

gez. Klaus Bell
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Die nächste öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel findet am:

30.10.2018, 13.00 Uhr

im Sitzungsraum des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel, Deponie Eiterköpfe, An der L 117, 1. OG, 56299 Ochtendung statt.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

Punkt 1: Bericht der Geschäftsführung

Punkt 2: Satzung und Nachtragswirtschaftsplan 2018

II. Nichtöffentliche Sitzung

Vertragsangelegenheiten

56299 Ochtendung, 25.10.2018

Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel

gez. Burkhard Nauroth
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Zweckvereinbarung über die Behandlung/Ablagerung von Restabfällen zwischen dem Landkreis Neuwied, vertreten durch Herrn Landrat Hallerbach, und dem Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Ersten Kreisbeigeordneten Nauroth.

§ 1 Ausgangslage

1. Der Landkreis Neuwied - nachstehend Kreis genannt - ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 LKrWG). In dieser Zuständigkeit hat er die jeweils in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten im Sinne des § 2 Abs. 2 GewAbfV und aus sonstigen Herkunftsbereichen entgegenzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Dem Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel - nachstehend AZV genannt - ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts u.a. die Restabfallbehandlung und -entsorgung der in den Mitgliedsgebietskörperschaften, der Stadt Koblenz und den Landkreisen Mayen-Koblenz und Cochem-Zell, anfallenden und diesem überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und aus sonstigen Herkunftsbereichen, insbesondere der Restabfälle und der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, übertragen.

Nach § 3 Abs. 2 LKrWG sollen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Erfüllung ihrer Aufgaben miteinander kooperieren. Der Kreis und der AZV vereinbaren entsprechend § 108 Abs. 6 GWB eine Zusammenarbeit bei der Restabfallbehandlung und Entsorgung gemischter Siedlungsabfälle auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung im Sinne der §§ 12, 13 KomZG.

2. Der Kreis betreibt in der Gemarkung Linkenbach die Abfallentsorgungsanlage (AEA) Linkenbach mit einer Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA). Der Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz, Teilplan B Konzeption der Restabfallwirtschaft, 2013, weist die MBA Linkenbach als Standort mit Entsorgungssicherheit mit (mind.) in das Jahr 2025 (s. dort S. 84) aus.
3. Auf der Basis der genannten Rechtsvorschriften und unter Beachtung des Grundsatzes der Nähe vereinbaren der Kreis und der AZV gemäß § 12 Abs. 1 KomZG die Mitbenutzung der MBA Linkenbach durch den AZV mit einer Teil-menge der ihm angedienten bzw. überlassenen Abfälle.

§ 2 Gegenstand

1. Der AZV verpflichtet sich, ihm überlassene Abfallteilmengen aus Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen (gemischte Siedlungsabfälle nach AVV 200301) einschließlich darin enthaltener Fehlwürfe von Abfällen lt. Anlage 1 in der MBA Linkenbach behandeln zu lassen.
2. Der Kreis verpflichtet sich, diese Abfälle gemäß § 3 der Zweckvereinbarung entgegenzunehmen und gemäß den Anforderungen von § 6 Abs. 4 DepV zu behandeln. Die Entsorgung der Restabfälle bleibt Aufgabe des AZV.
3. Im Rahmen der Kooperation erklärt sich der AZV bereit, Teilmengen mineralischer Abfälle von bis zu 3.000 Mg p.a. zu übernehmen, die im Rahmen der hoheitlichen Beseitigungspflicht des Landkreises Neuwied anfallen. Die durch den AZV insoweit zu übernehmenden Mengen richten sich nach dessen Leistungsfähigkeit und sind im Einzelnen zwischen den Beteiligten unter Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen zu vereinbaren.

§ 3

Anlieferungsbedingungen

1. Der AZV verpflichtet sich, arbeitstaglich (Montag - Freitag) hochstens 50 Mg der in § 2 definierten Abfalle zur MBA Linkenbach anzuliefern. Die Parteien sind sich einig, dass die durch den AZV anzuliefernde Jahresmenge 10.000 Mg betragt; fur das Jahr 2018 betragt die anteilige Menge ca. 4.000 Mg. Der Kreis kann Abfalle, die nicht § 2 Abs. 1 entsprechen, im Benehmen mit dem AZV zuruckweisen.
Die im Satz 2 genannte Tonnage stellt eine voraussichtliche Abfallmenge dar, die um bis zu 15 % uber- oder unterschritten werden kann, ohne dass sich dies auf das Entgelt (§ 5 Abs. 1) auswirkt.
2. Die Anlieferung der Abfalle durch den AZV erfolgt in geschlossenen Transportfahrzeugen bis 12.00 Uhr an der MBA Linkenbach. Spatere Anlieferungen konnen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Betriebsleitung MBA erfolgen. Bis Donnerstag teilt der AZV die Anlieferungsmengen fur die folgende Woche der Betriebsleitung MBA mit.
Offene Container sind auf dem Transportweg bis zur Anlieferung in der MBA Linkenbach jeweils mit einer Plane oder in anderer geeigneter Weise abzudecken.
3. Der AZV verpflichtet sich, die Betriebsordnung der Abfallentsorgungsanlage (AEA) Linkenbach, einzuhalten und die von ihm mit dem Transport der Abfalle beauftragten Dritten ebenfalls zur Beachtung der Betriebsordnung zu verpflichten. Die jeweils geltende Betriebsordnung wird dem AZV zur Verfugung gestellt.

§ 4

Betrieb der MBA Linkenbach

1. Die Einrichtung zur Behandlung und Entsorgung in der MBA Linkenbach werden vom Kreis unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen der Genehmigungsbescheide ordnungsgema betrieben.
2. Samtliche Anlieferungen unterliegen der Eingangskontrolle. Die Anlieferung zu den Anlagen in der MBA Linkenbach und zur Deponie erfolgt erst nach Verwiegung auf einer geeichten Waage im Eingangsbereich der AEA Linkenbach. Die im Auftrag des AZV angelieferten Abfalle werden datenmaig erfasst. Die Datenubermittlung an den AZV erfolgt durch den Kreis monatlich. Sie kann auch durch einen beauftragten Dritten erfolgen.
3. Aus der Behandlung in der MBA Linkenbach entstehen aus den Inputmengen 46 % Deponierungsreste, die der AZV gema § 2 Abs. 2 Satz 2 ubernimmt.

§ 5

Entgelte

1. Fur die ordnungsgemae Behandlung der Restabfalle zahlt der AZV im Wege der Kostenerstattung ohne Berucksichtigung von Gewinnzuschlagen fur die laufenden Betriebskosten an den Kreis ein Entgelt nach Abfallaufkommen. Naheres wird in einer gesonderten Entgeltordnung festgelegt.
2. Wird die in § 3 Abs. 1 vereinbarte Mindestabfallmenge von 8.500 Mg/a unterschritten, ist der AZV verpflichtet, fur die Differenz zwischen der tatsachlich angelieferten Menge und 8.500 Mg/a eine tonnagebezogene Ausgleichszahlung zu leisten.

Die Hohe dieser Ausgleichszahlung wird dann einvernehmlich zwischen den Parteien - unter besonderer Berucksichtigung der Loyalitatsklausel gem. § 10 dieser Zweckvereinbarung - ermittelt. Bei der Ermittlung werden ersparte Aufwendungen des Kreises und akquirierte Drittmengen berucksichtigt. Eine Verpflichtung zur Akquisition von Abfallen in Hohe der fehlenden Differenzmenge besteht fur den Kreis nicht.

Ist dem Kreis die Verwertung freier Kapazitäten nicht möglich und kann er seine anlagebezogenen Aufwendungen nicht reduzieren, ist das in § 5 Abs. 1 vereinbarte Entgelt als Ausgleichszahlung für die fehlende Menge geschuldet.

Im Falle der Überschreitung der Maximalabfallmenge (11.500 Mg/a) werden die Parteien in Anwendung des vorstehend beschriebenen Grundverständnisses in gleicher Weise die Anpassung des Entgelts für die 11.500 Mg übersteigende Menge vereinbaren.

§ 6

Dauer der Zweckvereinbarung

1. Die Zweckvereinbarung tritt nach Genehmigung durch die ADD mit ihrer Veröffentlichung, voraussichtlich zum 01.10.2018 in Kraft.
2. Sie hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Sie kann zweimal jeweils mit einer Frist von einem Jahr - vor dem jeweiligen Ablauf - einvernehmlich um jeweils zwei Jahre verlängert werden. Ansonsten endet sie automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
3. Unabhängig von der Bestimmung des § 12 Abs. 4 KomZG können der Kreis und der AZV diese Zweckvereinbarung nur aus wichtigem Grund aufheben oder kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die MBA nicht mehr zur Behandlung von Restabfällen genutzt werden soll oder ein Wegfall oder eine Änderung der Genehmigung als mechanisch-biologische Abfallbehandlungslage vorliegt. Sonstige zwingende Gründe bleiben unberührt.
4. Die ordentliche Kündigung ist während der Laufzeit gemäß Abs. 2 S. 1 dieser Vereinbarung ausgeschlossen. Entsprechend § 13 Abs. 3 KomZG bleibt das Recht eines Partners auf Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.

§ 7

Haftung

1. Soweit und solange ein Partner der Zweckvereinbarung durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung ihm unmöglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, wie z.B. Streik, Aussperrung, Störung beim Bezug der Energie, Feuer oder Ereignisse höherer Gewalt, an der Erfüllung der Verpflichtungen dieser Zweckvereinbarung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen. Entfällt das Hindernis, holen die Parteien die Verpflichtungen unter gegenseitiger Rücksichtnahme auf die jeweilige Leistungsfähigkeit nach. Für sonstige Leistungsstörungen oder Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Kreis und AZV verpflichten sich, etwaige Störungen oder Unterbrechungen in ihrem Einflussbereich unverzüglich zu beheben, soweit ihnen das möglich ist. Sie werden sich über den Eintritt und die Beendigung störender Umstände oder Ereignisse unverzüglich unterrichten.

§ 8

Ausfallverbund

Der Kreis hat für den Fall, dass eine Behandlung des Restabfalls aufgrund von vorübergehenden Betriebsstörungen, Revisionszeiten oder ähnlichen von ihm zu vertretenden Ereignissen in der MBA Linkenbach nicht möglich ist, einen Ausfallverbund mit Betreibern anderer Anlagen vereinbart. Er ist berechtigt, in diesem Fall den Restabfall des AZV zu diesen Anlagen des Ausfallverbundes zu transportieren und dort behandeln zu lassen oder stellt anderweitig die Entsorgung sicher. Etwaige Mehrkosten trägt der Kreis. Die - unter Umständen von § 2 Abs. 2 S. 1 und 2 dieser Zweckvereinbarung abweichende - Entsorgung der Restabfälle in diesen Anlagen stimmt der Kreis mit dem AZV gesondert und im Einzelfall ab. Es steht den Parteien frei, auch in einem Fall des § 8 Satz 1 das Ruhen der gegenseitigen Verpflichtungen nach § 7 zu vereinbaren.

§ 9 Zwischenlagerung

Bei einem Ereignis gemäß § 8 Abs. 1 lagert der AZV die von ihm anzuliefernden Abfälle im Rahmen der Gegenseitigkeit der Vereinbarung vorrangig vor einer Inanspruchnahme des Ausfallverbundes auf seine Kosten auf dem Gelände des AZV zwischen, soweit dies möglich ist. Entfällt das Hindernis, holen die Parteien die Verpflichtungen unter gegenseitiger Rücksichtnahme auf die jeweilige Leistungsfähigkeit nach. Die Pflicht zur Zwischenlagerung gilt vorbehaltlich einer noch zu erteilenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das Gelände des AZV.

§ 10 Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit

Die Parteien verpflichten sich, zur Umsetzung der mit Abschluss dieser Zweckvereinbarung bezweckten Ziele stets vertrauensvoll und loyal zusammenzuarbeiten und sich stets gegenseitig über Entwicklungen und/oder Veränderungen unterrichtet zu halten, die Einfluss auf die Durchführung dieser Zweckvereinbarung haben können.

§ 11 Schlussvorschriften

1. Änderungen und/oder Ergänzungen zu dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus diesem Vertrag erkennbaren Willen der Parteien, dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung und der Gesamtvereinbarung Rechnung trägt bzw. möglichst nahe kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

Neuwied, den 27.09.2018

Koblenz, den 21.09.2018

gez. Achim Hallerbach

gez. Burkhard Nauroth

(Landkreis Neuwied,
vertr. durch den Landrat)

(Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel,
vertr. durch den Vorstandsvorsteher)

Die vorstehende, zwischen dem Landkreis Neuwied und dem Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel geschlossene Zweckvereinbarung über die Behandlung / Ablagerung von Restabfällen wird hiermit gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az.: 17 062 LK NR – ZwVbg/21a

Trier, den 18.Oktober 2018
Im Auftrag

gez. Christof Pause

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Daniel Zimmermann, zuletzt wohnhaft Hinter Lenchens Haus 31, 56170 Bendorf, ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 09.10.2018, Aktenzeichen 5.1.51-UV-M-08683.0.

Da der Aufenthaltsort dieser Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung des Schriftstücks gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Zustellung in der Verwaltung vom 02.03.2006 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 durch öffentliche Bekanntmachung.

Von einer Veröffentlichung eines Auszugs des zuzustellenden Schriftstücks in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften wird abgesehen.

Das Schriftstück kann von dem Adressaten in Zimmer 8 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Löhrrstraße 78, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Koblenz, 15.10.2018

gez. Silke Billker
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Ref. 5.1.51 – Erziehungsleistungen

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Patrick Thomas Velten, zuletzt wohnhaft Brunnen-Heerbachstraße 26, 56729 Kehrig, ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 24.10.2018, Aktenzeichen 5.1.51-UV-N-08092.1.

Da der Aufenthaltsort dieser Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung des Schriftstücks gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Zustellung in der Verwaltung vom 02.03.2006 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 durch öffentliche Bekanntmachung.

Von einer Veröffentlichung eines Auszugs des zuzustellenden Schriftstücks in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften wird abgesehen.

Das Schriftstück kann von dem Adressaten in Zimmer 8 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Löhrrstraße 78, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Koblenz, 24.10.2018

gez. Silke Billker
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Ref. 5.1.51 - Erziehungsleistungen